

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 128.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden.

1922.

Landtagsverhandlungen.

100. Sitzung.

Donnerstag, den 16. März 1922.

Präsident Fräßdorf eröffnet 11 Uhr 11 Minuten vorm. die Sitzung.

Am Regierungstisch Ministerpräsident Bud sowie die Minister Fellsch, Heldt und Lipinski mit Regierungsvertretern.

Aus Anlaß der 100. Sitzung ist der Platz des Präsidenten mit einem Blumenstrauß geschmückt.

Punkt 1 der Tagesordnung: Bericht des auf Antrag des Abg. Partbel u. Gen. zur Untersuchung der Vorkommnisse in der Landesblindenanstalt Chemnitz-Altenhof eingesetzten Ausschusses. (Drucksache Nr. 414.)

Hierzu liegt ein schriftlicher Bericht vor, der in der Landtagsbeilage Nr. 87, S. 302 auszugsweise wiedergegeben ist.

Abg. Schirch (Unabh.):

Der Ausschuss hat eine ganze Reihe von Angehörigen sowohl als auch Lehrlingen, Elternschaftsvertretern und auch nicht mehr in der Anstalt befindlichen ehemaligen Pflegenden verhört. Das Ergebnis, welches zutage gefördert wurde, deutet sich eigentlich im großen und ganzen mit den Ausführungen, die bereits hier im Landtage gemacht worden waren. Nach alledem konnte bei Ausschuss zu der Auffassung kommen, daß die Angriffe, die in den Zeitungen erhoben worden waren, nicht voll und ganz berechtigt gewesen sind. Wir sind der Meinung, daß die Anschuldigungen, die erhoben worden waren, zunächst einmal darauf zurückzuführen waren, daß ein aus der Anstalt entlassener Angestellter, sei es aus Mache, sei es aus anderen Motiven, den Redakteur falsch informiert hat. Der Redakteur hätte vielleicht die Pflicht gehabt, einmal hinzugehen und die Verhältnisse an Ort und Stelle nachzuprüfen. Er hat auch den Versuch gemacht, aber nachdem er die Formalitäten, die in der Anstalt üblich sind, nicht gewahrt hat, ist ihm nach dieser Richtung hin keine Auskunft erteilt worden. Ich habe im Auftrag des Ausschusses zu bitten, von dem Berichte Kenntnis zu nehmen und damit die Angelegenheit als erledigt anzusehen.

Abg. Dr. Gubischmann (Dsch. Sp.):

Nur ein ganz kurzes persönliches Wort! Die Herren haben aus dem Mund des Hrn. Berichterstatters gehört, daß von den schwarzen Vorwürfen, die gegen den Leiter, die Beamten, die Pfleger und die sonstigen Angestellten der Anstalt Chemnitz-Altenhof erhoben worden sind, so gut wie nichts übrig geblieben ist. Immerhin haben aber doch die Anschuldigungen und Vorwürfe, die gegen die Anstalt und ihre Angestellten gerichtet worden sind, in den Kreisen der davon Betroffenen außerordentliche Beunruhigung zur Folge gehabt. Der hochverehrte Leiter der Schwachsinnsabteilung ist mit seinen Nerven über der Angelenheit vollständig zusammengebrochen. Ich möchte deshalb nicht verschließen, als einer derjenigen, der die Angelegenheiten genau verfolgt und von Anfang an genau erkannt hat, meiner Freude Ausdruck zu geben, daß das Verfahren nicht zutage gefördert hat, was der Amtslehre der Verleumdung irgendwie entgegen gewesen wäre.

Punkt 2 der Tagesordnung: Erste Beratung über die Vorlage Nr. 105, den Entwurf eines Gesetzes über die Strafbefugnis der Bürgermeister mittlerer und kleiner Städte und der Gemeindevorstände betreffend.

Die Vorlage wird ohne Aussprache einstimmig in sofortiger Schlussberatung angenommen.

Punkt 3: Zweite Beratung über die Vorlage Nr. 107 wegen der Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen an Beamte. (Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses A.) wird mit Punkt 10: Anfrage des Abg. Nammelsberg u. Gen., betreffend die Ruhestandsbezüge der Pensionäre. (Drucksache Nr. 597.) verbunden.

Abg. Dr. Tebbe (Dem.):

Der Ausgangspunkt der Vorlage Nr. 107 ist die Tatsache, daß in gewissen Gebieten des Reiches, insbesondere in größeren Städten und Industriezentren die central geregelten Arbeiterlöhne und demnach auch die Beamtenbezüge von den Pöbmen und Gehältern der Privatwirtschaft zum Teil sehr erheblich überholt werden. Mit Rücksicht auf diese Tatsache ist durch ein tarifliches Abkommen zwischen Eisenbahnverwaltung und Eisenbahnergewerkschaften im Dezember 1921 vereinbart worden, daß für die Arbeiter bei der

Eisenbahnverwaltung und später auch bei der Postverwaltung Abteuerungszuschläge gezahlt werden. Diese Abteuerungszuschläge wirken nunmehr auf die Befolgung der Beamten zurück. Es ist Tatsache, daß namentlich in den Kreisen der unteren Eisenbahn- und Postbeamten die Beamten zu einem guten Teile aus der Arbeitererschaft hervorgehen, und es ist insolge dessen eine Notwendigkeit, wie in der Begründung steht, daß die Beamten eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge erhalten, wenn die Arbeiter diese Abteuerungszuschläge ungesprochen erhalten. Das soll in Form von Wirtschaftsbeihilfen geschehen. Die Beamten sollen in demselben Umfang Wirtschaftsbeihilfen erhalten, in welchem die Arbeiter Abteuerungszuschläge tariflich zu beanspruchen haben.

Diese Wirtschaftsbeihilfen erhalten nur die Beamten in Orten mit besonders schwierigen Verhältnissen, dort, wo die Arbeiter Abteuerungszuschläge erhalten. Für die Gewährung dieser Wirtschaftsbeihilfen hat das Reichsfinanzministerium folgende Grundzüge aufgestellt. Es sollen bei etwa eintretender Überhöhung von unten im Ortsklassenverzeichnis die Beträge in Anrechnung gebracht werden, die Wirtschaftsbeihilfen also entsprechend gekürzt werden. Es soll weiter die Wirtschaftsbeihilfen den Beamten sämtlicher Berufsgruppen in gleicher Höhe bewilligt werden, ebenso den Soldaten der Wehrmacht. Es soll den Diätarier und Beamten im Vorbereitungsdienst die Wirtschaftsbeihilfen nur mit den Hundertteilen gewährt werden, die der Berechnung ihrer Bezüge zugrunde liegen, und viertens soll den Pensionären und Parteigeldempfängern die Wirtschaftsbeihilfen nicht gewährt werden. Der Reichstag hat trotz erheblicher grundsätzlicher Bedenken der Vorlage zugestimmt, und die Auszahlung der Wirtschaftsbeihilfen an die Reichsbeamten ist bereits unter dem 18. Februar verfügt worden.

Unsere sächsische Landesregierung teilt die Bedenken, die man im Reich gegen diese Vorlage gehabt hat, und hat der Vorlage aus grundsätzlichen und praktischen Erwägungen nachdrücklich widersprochen, aber ohne Erfolg. Sie hat sich insolge dessen genötigt gesehen, dem Vorgehen des Reichs zu folgen und für die Staatsbeamten des Landes Sachjen die Wirtschaftsbeihilfe ebenfalls einzuführen. Dabei hat man die Grundzüge des Reiches in allen Punkten angenommen mit einer einzigen Ausnahme: es soll nämlich den Beamten, deren Grundgehalt den Betrag von 45 000 M. übersteigt, die Wirtschaftsbeihilfe in Sachsen nicht gewährt werden. Die Aufnahme, die die Vorlage im Haushaltsanschluß A gefunden hat, war die denkbar ungünstigste, die überhaupt eine Regierungsvorlage in einem Ausschusse finden kann. (Abg. Dr. Seyffert: Sehr richtig!) Auf keiner Seite des Hauses konnte sich jemand für die Vorlage begeistern. Sie wurde eigentlich von allen grundständig abgelehnt. Die Kritik, die einsetzte, war, daß man sich sagen, vernichtend. Besonders für unsere sächsischen Verhältnisse schien die Vorlage abfolat eine ungeeignete Grundlage für die Befolgung der Beamten zu bilden. Wir empfinden ja ohnehin für Sachsen das Ortsklassenverzeichnis des Reiches mit seinen fünf Klassen als ungerecht. (Sehr richtig! bei den Dem.) Wir sind der Meinung, daß die Unterschiede, die dort festgelegt sind, für das Land Sachsen in keiner Weise geeignet sind, und wir sehen nun, daß jetzt eine Vorlage kommt, die einen neuen Unterschied in ganz ähnlicher Art einführen will, einen Unterschied, der, daß man wohl sagen, einestfalls noch schlimmer und toller ist, als ihn und das Ortsklassenverzeichnis bietet. (Sehr richtig! bei den Dem.) Die Folge wird natürlich ein Wutsturm bei den Beamten in all den Orten sein, die übergegangen sind. Einen kleinen Vorgesicht haben wir schon bekommen. Zwei Eingaben lagen dem Ausschuss schon vor, obwohl die ganze Vorlage eben erst das Licht der Welt erblickt. Die Beamten in Mötze und in Rabenstein hatten sich bereits gerührt und Eingaben überandt, in denen auf das schärfste dagegen protestiert wurde, daß sie bei der Zahlung der Wirtschaftsbeihilfen ausfallen werden. Das werden nur die ersten in einer langen Reihe sein, und ich sehe die Eingaben sich häufen, die in dieser Beziehung bei dem Landtage und bei der sächsischen Regierung eingehen werden.

Die Vorlage verurteilt aber noch andere schwere Bedenken. Es wird durch diese Vorlage die Beamtenbefolgung wenigstens zu einem Teile in die absolute Abhängigkeit von den Tariflöhnen der Arbeiter in der Privatindustrie, der Metall- und Holzindustrie, gebracht. Damit wird den berufenen Faktoren, den Parlamenten und Regierungen, die Regelung der Gehälter einfach aus der Hand genommen; sie haben nichts mehr hinzuzusetzen, die Regelung wird einem anderen übertragen, auf den diese Stellen abfolat keinen Einfluß haben. Denn der Abschluß der Tarife in der Privatindustrie vollzieht sich selbstverständlich, ohne daß ein Parlament oder eine Regierung den maßgeblichen Einfluß auf die Gestaltung dieser Tarife hätte, und doch werden diese Tarife in Zukunft für die Wirtschaftsbeihilfen für die Beamten einfach maßgebend. Es ist im Ausschuss das harte Wort gefallen, daß das eigentlich eine Bankrott-erklärung der Befolgungspolitik ist. Dieses Urteil ist auch in anderer Beziehung richtig. Wir sind uns darüber klar, daß das Befolgungswesen jetzt schon außerordentlich undurchsichtig und unübersichtlich geworden ist (Sehr richtig!) für die Allgemeinheit, für die Regierung, für die Parlamente und ebenso für jeden einzelnen Beamten. Jetzt legt sich schon ein Gehalt zusammen aus dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag, der Kinderbeihilfe, dem Ausgleichszuschlag in doppelter Berechnung, und da tritt

noch die Wirtschaftsbeihilfe als beweglicher Faktor dazu. Man kann wohl ruhig sagen: weniger würde mehr sein, nämlich weniger Arten und mehr Geld; damit würde den Beamten mehr gebietet sein. Die Folge des Systems ist aber, daß die Berechnung naturgemäß für die beteiligten Stellen immer schwieriger wird, und daß, je schwerer die Berechnung wird, die Auszahlung sich immer mehr verzögert. Wir müssen doch jetzt schon sehen, daß insbesondere bei gewissen Diätariaten — mir sind die Referendare genannt worden — die Auszahlung so hoch, daß diese Leute noch nicht einmal im Besitz der erhöhten Ausgleichszulage sind, die vom 1. Januar an fällig ist. (Hört, hört!) Wenn man sich überlegt, wie die Geldentwertung fortgeschritten, so ist es klar, daß diese verspätete Auszahlung der Bezüge einfach eine positive Schlechterstellung der beteiligten Beamtengruppen ist, die eben diese Bezüge erst zu einer Zeit in die Hand bekommen, wo der Wert des Geldes schon wieder ganz erheblich gesunken ist und sie mit dem, was sie erhalten, sich weniger kaufen können, als wenn sie rechtzeitig in den Besitz der ihnen zukommenden Bezüge gelangt wären. Wenn das schon bei den Gehaltszulagen so war, wann werden dann diese Kräfte wohl in den Besitz der neuen Wirtschaftsbeihilfe kommen? Man wird aber wünschen müssen, wenn schon diese Wirtschaftsbeihilfen trotz aller Rängel und Fehler angenommen werden müssen, daß alle daran gesetzt wird, daß die Beamten und insbesondere die Kreise, die bisher so schlecht weggekommen sind, die Diätarier und die im Vorbereitungsdienst befindlichen, mit aller Beschleunigung in den Besitz des Geldes kommen, das ihnen so bitter notwendig ist. (Sehr richtig!) Und ebenso schlecht steht es auch mit den Ruhestandlern. Die Ruhestandler sollen nach der neuen Vorlage bei der Wirtschaftsbeihilfe völlig leer ausgehen. Das ist unerkennbar eine große und schwere Härte, (Sehr richtig!) und das ist für diese Kreise um so schlimmer, als die pensionierten Beamten und die Witwen und Waisen ohnehin — das darf man wohl ruhig sagen — die Stiefkinder bei unserer ganzen Befolgungspolitik gewesen sind. (Sehr richtig! — Abg. Dr. Seyffert: Leider!)

Die Vorlage hat also, das darf man wohl sagen, Härten, Unbilligkeiten und Ungünstigkeiten die Fülle. Wir müssen sie aber annehmen, weil das Reich uns zwingt. Ich kann insolge dessen namens des Ausschusses nur empfehlen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Ministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten und Lehrern sowie den Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen, den in Vorbereitungs- oder Probeberufen stehenden und den nach Befolgung im Staatsdienste weiter beschäftigten Beamten, sämtlich soweit ihr Grundgehalt den Betrag von 45 000 M. nicht übersteigt, neben ihren geregelten Dienstbezügen vom 1. Januar 1922 an und bis auf weiteres wiederholende, laufende Wirtschaftsbeihilfen zu gewähren, soweit dies nach dem Reichsgesetze zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbefolgung vom 21. Dezember 1920 anmöglich ist.
2. Die Regierung wird ersucht, dem System der Wirtschaftsbeihilfen seiner großen und offenbaren Ungerechtigkeiten wegen nach wie vor zu widersprechen und dafür einzutreten, daß auf anderem Wege die in Frage kommenden Beamten und Lehrer in ihren Bezügen aufgebessert werden.
3. Die vorliegenden Eingaben werden der Regierung als Material überwiesen.

Weiter habe ich, da ich gleichzeitig zur Minderheit des Ausschusses gehöre, als Berichterstatter der Minderheit kurz den Standpunkt darzulegen. Es ist vor allem grundständig zu beanstanden, wenn heute noch die Länder von den Befolgungsgrundlagen abweichen, die das Reich für seine Beamten aufstellt. Es ist darauf hingewiesen worden, daß ja bei den Kinderzulagen dieser Kampf schon einmal durchgekämpft worden ist mit dem Ergebnis, daß man schließlich doch die Reichsregierung als maßgebend angesehen hat; und es wurde auf bringendste gewünscht, daß man nicht nur hier, sondern in aller Zukunft sich grundständig entschließen sollte, die Regelung, wie sie nun einmal im Reich für die Reichsbeamten für richtig und notwendig erkannt wird, auch für die Staatsbeamten und damit auch für die Gemeindebeamten bei uns in Sachsen anzuerkennen. Wir haben inzwischen aus der Presse erfahren, daß die Grundgehälter der unteren und mittleren Beamten im Reich mit Wirkung vom 1. April ab erhöht werden sollen. Bei dieser Neuregelung der Befolgungsordnung werden die höheren Beamten, also gerade diejenigen, die man jetzt hier weglassen will, nicht beteiligt sein, sie werden keine erhöhten Grundgehälter beziehen. Und das dürfte doch auch ein Grund sein, sie nicht auch hier bei der Wirtschaftsbeihilfe außer acht zu lassen. Ich habe deshalb gemäß dem Standpunkt der Minderheit zu bitten,

daß im Beschluß des Ausschusses unter 1. die Worte „sämlich soweit ihr Grundgehalt den Betrag von 45 000 M. nicht übersteigt“ zu streichen, damit hinsichtlich der Wirtschaftsbeihilfe alle Beamten gleichmäßig bedacht werden. (Uraus!)

Präsident:

Es ist ein Abänderungsantrag eingegangen von den Herren Abg. Schneller und Grube (Rom.):

Der Landtag wolle beschließen, unter 1 der Drucksache 614 die Worte „sämlich soweit ihr Grundgehalt den Betrag von 45 000 M. nicht übersteigt“ durch die Worte „sämlich soweit ihre Befolgung das Endgehalt der Gruppe IX nicht übersteigt“ zu ersetzen.

Das Wort zur Begründung der Anfrage erhält

Abg. Nammelsberg (Dschnat.):

Ich habe mir am 2. März 1922 folgende Anfrage gestellt:

Was geneht die Staatsregierung zu tun, um die Klagen der Ruhestandler über die Kürzung der ihnen nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1921 zufließenden Ruhestandsbezüge zu beseitigen?

Diese Klagen, welche von den Ruhestandlern in großer Anzahl eingelaufen sind, beziehen sich vor allem auf drei Punkte. Zunächst ist amlich die Festlegung der Höhe der Pensionen in den meisten Fällen noch nicht erfolgt; zweitens ist die Zahlung, die diesen Ruhestandlern bisher zuteil wurde, ungenügend und ungleichmäßig gewesen; und drittens sind mannigfache Beschwerden vorhanden über ungerechte Einrückungen dieser Ruhestandler zum Bezuge ihrer Pension.

Zu 1 möchte ich bemerken: Durch die überhäufte Einbringung von Befolgungsgesetzen, für die keineswegs der Staat verantwortlich gemacht werden kann, sondern welche durch die Not der Zeit hervorgerufen ist, ist es gekommen, daß ursprünglich die alten Ruhestandler gegenüber den neuen Ruhestandlern benachteiligt wurden, und diese sogenannten alten Ruhestandler haben zunächst in der Not der Zeit außerordentlich schwere wirtschaftliche Nachteile durch die damalige Regelung ihrer Pensionen erlitten. Nachdem nun dieser Unterschied zwischen Alt- und Neupensionären gefallen ist, besteht die Schwierigkeit darin, diesen alten Ruhestandlern nunmehr die Bezüge nachzuerhöhen, auf die sie nach der neuen Gesetzgebung Anspruch haben, und zwar ist bei der großen Anzahl von veränderten Bestimmungen zweifellos eine amliche Festlegung dieser Bezüge außerordentlich schwer. Immerhin muß es aber möglich sein, daß diesen Alt-pensionären die Bestimmungen, nach denen sie sich selbst ihre Pensionen feststellen können, zugänglich sind und daß an den zuständigen Stellen Mittel und Wege gefunden werden, diese Festlegung so schnell wie möglich zu gewährleisten.

Aber diese mangelnde Festlegung allein wäre es noch nicht, welche die begründeten Anfragen und Forderungen der Pensionäre rechtfertigen würde. Schlimmer ist es mit der ungenügenden und ungleichmäßigen Zahlung. Wir legen besonderen Wert darauf, daß in der Regierung erwogen wird, wie diese ungleichmäßige Zahlung beseitigt werden kann. Die Möglichkeit, von einem bestimmten Termin die Pensionen in der Höhe zu sichern, wie sie nach den Vorschriften gezahlt werden müssen, müßte doch vorhanden sein, und wenn die Arbeitskräfte im Finanzministerium oder im Personalamt eben nicht ausreichen, dann müßte dafür gesorgt werden, daß eben auch für diese Alt-pensionäre Rechnung eingeleitet werden, die so schnell wie möglich diese unangenehmen Zustände beseitigen helfen. Die Notwendigkeit, hierfür etwas zu tun, liegt klar auf der Hand, und die Regierung kann sich also auch damit nicht aus der Affäre ziehen, daß sie sagt: Es ist uns jetzt nicht möglich, diese Bezüge gleichmäßig auszusahlen. So gut die Beamten, die sich im Dienst befinden, darauf Anspruch machen, daß ihre Gehaltsbezüge regelmäßig und gleichmäßig gezahlt werden, so gut haben auch die Alt-pensionäre ein Recht darauf, die ihnen vom Staate zugesicherten Bezüge so zu erhalten, daß sie damit leben können.

Die dritte Klage geht dahin, daß ungerechtfertigte Einrückungen stattgefunden hätten, und zwar insbesondere, als die vor dem 1. April 1921 abgangenen Beamten in einer Stelle pensioniert worden seien, die ihren Aufstufungsverhältnissen nicht entspräche. Es ist zwar hier das Sprerrecht des Reiches vorhanden, daß den Ländern verbietet, bessere Befolgungen in den einzelnen Staaten zu zahlen; aber ich glaube, Preußen und das Reich haben in dieser Beziehung viel weisereger vor. Was da im Reich möglich ist, muß auch bei uns zu machen sein. Keine Anfrage hatte also hauptsächlich den Zweck, die Regierung zu bitten, uns zunächst darüber Klarheit zu geben, ob diese mangelnde Berechnung, die jetzt vorliegt, nicht durch Einstellung von Kräfte beseitigt werden kann, die schließlich aus diesen Kreisen selbst kommen. Vor allen Dingen ist eine unbedingte Vereinfachung dieser Rechnung notwendig. Ich glaube, daß es möglich ist, wenn nur der Wille vorhanden ist, diesen berechtigten Klagen Abhilfe zu schaffen. Im übrigen muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß jede Verzögerung der Auszahlung von berechtigten Ausprüngen für die Betroffenen ein wirtschaftlicher Nachteil ist.

Ich bitte also die Regierung, sich zu diesen Klagen der Pensionäre zu äußern, und betone noch einmal, daß die Not in diesen Kreisen außerordentlich groß ist und daß wir alle die Pflicht haben, für diese eingetreten, die uns ihre Arbeitskraft in einer Zeit geliefert haben, wo wir ihre treue Arbeit nicht entbehren konnten.

Finanzminister Heldt:

Keine sehr geehrten Damen und Herren! Richtig ist, daß es bis jetzt noch nicht möglich gewesen ist, für sämtliche Ruhegehaltsempfänger die ihnen nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1921 und den